

Reglement über die Benützung der öffentlichen Freizeitanlage Zopfgebiet Parzellen 965 und 986 der Gemeinde Meisterschwanden

Der Gemeinderat erlässt als zuständiges Organ der Einwohnergemeinde, als Eigentümerin der Freizeitanlage sowie gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f), 38 und 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und den Vorschriften des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Lenzburg vom 25. April 2016 folgendes Reglement für die Benützung der Freizeitanlage des Zopfgebietes:

A. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die gesamte Fläche des Zopfgebietes, Parz. Nr. 965 und Nr. 986 der Einwohnergemeinde Meisterschwanden inklusive der Wege und Plätzen sowie der Feuerstelle und Liegewiese.

B. Benützungszeiten

§ 2 Benützungszeiten

Montag bis Sonntag, von 10.00 bis 24.00 Uhr. Besondere oder längere Anlässe benötigen eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates.

C. Lärmschutz

§ 3 Grundsatz

¹ Die Benutzer nehmen auf die Anwohnerschaft Rücksicht, indem sie Lärm möglichst vermeiden.

² Musikabspielgeräte, Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärker-Abspielgeräten, Lautanlagen sowie lärmige Spiel- oder Freizeitgeräte usw. dürfen nicht verwendet werden.

D. Ordnung

§ 4 Grundsatz

¹ Die Benutzer gehen mit der Anlage, Liegewiese und Feuerstelle schonend um. Jegliches Campieren ist verboten.

² Jegliches Entfachen von Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle ist verboten. Dies gilt auch für mitgebrachte Grill oder ähnlichen Geräten.

³ Es wird namentlich auf das Litteringverbot und die Reinigungspflicht gemäss § 8 des Polizeireglements verwiesen. Mitgebrachte Waren sowie grössere Menge von Abfall sind wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen.

⁴ Hunde sind im Bereich des Seegebietes grundsätzlich an der Leine zu führen.

E. Verwaltungszwang; Strafe

§ 5 Wegweisung, Arealverbot / Strafe

¹ Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal wegzuweisen und sie bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften von der weiteren Benützung des Areals auszuschliessen.

² Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts (Polizeireglement).

F. Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

§ 6 Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

¹ Zuständig für den Betrieb und für die speziellen Bewilligungen zur Benützung der Anlage ist der Gemeinderat und die Abteilung Bau und Umwelt Meisterschwanden.

² Im Übrigen ist die Regionalpolizei befugt, die Einhaltung der Benützungsvorschriften zu überwachen und bei deren Missachtung einzuschreiten.

³ Die weiteren Anordnungen durch Ranger und/oder gemeinderätlich beauftragte, private Bewachungsorganisationen sind ebenfalls verbindlich einzuhalten.

G. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gemeinderat Meisterschwanden

Ulrich Haller
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber